

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gründungsgeschichte des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Wehnen bei Oldenburg

Maeder, Christel

Bad Zwischenahn-Ofen, 1991

Hausordnung von 1857

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82090)

staltung Bedenken erzeugen, weil ein solches Spektakel sicherlich bei einigen Kranken Erregung und Angst gesteigert hat.^[51, 61, 82, 100]

Hausordnung von 1857

Das durch diese Ordnung geregelte Anstaltsleben sollte die Grundlage der Behandlung bilden. So gehört auch die Hausordnung teilweise zum gesamten Therapiekonzept. Die erste gedruckte Hausordnung geht eindeutig auf einen handschriftlichen Originalentwurf *Kelps* zurück.^[64]

Der Tag fing früh an. Der Nachtwächter weckte das Personal im Sommer um 4.30 Uhr und im Winter um 5.30 Uhr. Eine halbe Stunde später begann der Dienst. Die Kranken wurden mit der Hausglocke um 5.30 bzw. 6.30 Uhr im Winter geweckt. Unterdessen hatten die Wärterinnen und Wärter schon einen Teil der Räume geputzt und je nach Jahreszeit geheizt. Dann halfen sie den Kranken beim Aufstehen, bei der Körperpflege und beim Ankleiden. Die Kranken brauchten sich nur Gesicht und Hände zu waschen und sollten sich kämmen. Anschließend wurden die Schlafzimmer in Ordnung gebracht. Kranke, die dabei nicht mithalfen, wurden anderweitig beschäftigt, z.B. durch "Lektüre, Schreiben, Stricken, Nähen, Flicken, Haarzupfen, Federnreinigen u. dgl." Um 6.30 bzw. 7.30 Uhr im Winter gab es Frühstück in den Speiseräumen. "Einzelwohnenden Kranken oder körperlich Kranken wird das Frühstück auf ihr Zimmer gebracht ..." Ein Wärter sprach vorher ein kurzes Gebet. Die Wärter hatten darauf zu achten, daß die Kranken "mit Ruhe und Anstand" aßen. Gleichzeitig fand die erste ärztliche Visite statt. Danach frühstückte das Personal in anderen Räumen abwechselnd, da die Hälfte der Wärterinnen und Wärter die Kranken nicht verlassen durfte. "Nach dem Frühstück gehen die Kranken an die ihnen zugewiesene Beschäftigung. Diese Beschäftigung ist ein wesentlicher Theil des Heilverfahrens und ein Grundsatz der Anstalt, deren Beobachtung sich niemand entziehen kann. ... Die Art derselben, der Wechsel und die Dauer, werden vom Director nach den persönlichen Verhältnissen, den Fähigkeiten und dem Befinden der Kranken bestimmt. Die Wärter haben sich an den mechanischen und körperlichen Arbeiten der

Kranken zu betheiligen und darauf zu achten, daß bei der Beschäftigung Ruhe und Ordnung herrscht, daß die Kranken nicht sich oder andere beschädigen, oder entlaufen. ... Zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags wird den Kranken eine angemessene Erholungszeit gewährt. In dieser Zeit sind die Bäder zu nehmen, welche jeder Kranke wenigstens einmal in der Woche nehmen muß, sofern nicht etwas anderes ärztlich angeordnet ist."

Mittagessen gab es um zwölf Uhr. Für die Kranken folgten ein bis zwei Stunden Ruhe, während das Personal eine halbe Stunde Pause nach Tisch hatte. Dann gingen alle wieder an die Arbeit oder an ihre Beschäftigung. Die nächste Mahlzeit gab es nachmittags um vier Uhr und die letzte abends um sieben, im Sommer um halb acht Uhr. Dazwischen wurde noch einmal zwei Stunden lang gearbeitet. Während des Abendessens besuchte der Arzt zum zweiten Mal alle Kranken. Die Kranken sollten im Sommer um 21.30 Uhr und im Winter um 21 Uhr ins Bett gehen. Die Wärter durften sich nicht eher hinlegen, sollten aber um 22 Uhr schlafen gehen, sofern sie nicht Nachtwache hatten. Der Nachtdienst begann um diese Zeit.

Andere in der Hausordnung niedergelegte Regelungen betrafen viele Einzelheiten, z.B. wann, womit und wie oft saubergemacht werden sollte, wie Feuer und Licht zu verwahren seien, ob und wo geraucht oder geschnupft werden dürfe, was überhaupt den Kranken verboten und was ihnen gestattet sei. Alkoholika durften nicht an sie ausgegeben werden, und dem Dienstpersonal war es streng untersagt, geistige Getränke zu genießen.

Der letzte Paragraph dieses hauseigenen Gesetzeswerkes behandelte den "Verkehr der Hausgenossen untereinander: Von allen Bewohnern der Anstalt wird erwartet, daß sie sittsam, freundlich und verträglich zusammen leben und sich gegenseitig dienstwillig und hilfreich in ihren Geschäften unterstützen und zur Hand gehen, daß sie alles Zanken, Fluchen und Schelten vermeiden, aller unsittlichen oder unschicklichen Reden, Geberden oder Handlungen sich ebenso enthalten, wie jeder gehässigen Klatscherei oder Anfeindung und thätlicher Mißhandlung. Derartige Unverträglichkeit und sonstige Ungehörigkeiten werden strenge geahndet." - Also ein ganzes Programm mit Idealvorstellungen einerseits und andererseits mit dem

Mut, unerwünschtes Verhalten deutlich beim Namen zu nennen. - Die gedruckte Hausordnung ist übrigens sieben Seiten lang und enthält 31 Paragraphen.

Bewährung des ersten Personals

Nachdem in den verschiedenen Dienstanweisungen und in der Hausordnung akribisch festgelegt worden war, was jeder einzelne Mitarbeiter zu tun und zu lassen hatte, welche Pflichten und Rechte er hatte, ist danach zu fragen, wie sich das erste Personal in der Anstalt bewährt hat. Systematische Angaben darüber sind zwar nicht zu finden, weil keine eigentlichen Personalakten geführt wurden, doch finden sich verstreut einige Äußerungen *Kelps* dazu. So schreibt er in seinem Bericht über das Jahr 1858:^[51] "In betreff des Dienstpersonals kann der Unterzeichnete im Allgemeinen nur seine Zufriedenheit aussprechen. Der Oberwärter ist eine ausgezeichnete Persönlichkeit, die Oberwärterin treu und gewissenhaft, auch für die gebildeten weiblichen Kranken angenehm im Umgang. Unter den Wärterinnen, die anstelliger sind wie die Wärter, zeichnet sich ... aus, die jetzt nur in der Tobabtheilung pflegt, und große Gewandtheit zeigt. Von den Wärterinnen wurde nur eine als nicht brauchbar entlassen, während von den Wärtern schon 2 entlassen sind. Die Schwierigkeit ein gutes Wärterpersonal zu gewinnen, ist sehr groß. Der Oldenburger ist wenig anstellig, langsam und nicht regsam, läßt sich leicht gehen, und muß stets angemahnt werden, die Vorschriften zu beachten. Wenn nicht das Oberwärterpersonal tüchtig wäre, so würden große Verlegenheiten und Übelstände eingetreten sein. Der gemeine Mann empfindet ein tiefes Grauen vor Gemüthskranken, und fingen einige Wärter an zu weinen, als sie in der Tobabtheilung pflegen mußten."

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß *Kelp* selber Einheimischer war. Bezüglich der behaupteten negativen Eigenschaften der Oldenburger handelt es sich aus meiner Sicht um ein Pauschalurteil, das sich aus eigener Erfahrung der beiden letzten Jahrzehnte für die Gegenwart keinesfalls bestätigen läßt. Und was die weinenden Wärter beim Anblick erregter Gemüthskranker betrifft,